

# **Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Flensburg e.V.**

## **Präambel**

Der Verein Flüchtlingshilfe Flensburg wurde 2015 gegründet mit dem Ziel, geflüchteten und vertriebenen Menschen eine Unterstützung und Begleitung in der Region Flensburg anzubieten. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale und kulturelle Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Das Haus ist Ort der Begegnung um Vielfalt und Freundschaft zu leben, gemeinsam zu lernen und solidarisch füreinander da zu sein. Für viele Neubürger bietet es eine zweite Heimat, in der die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen anerkannt und akzeptiert sind.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Wir verwenden in unserem Text die männliche Bezeichnung, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein heißt „Flüchtlingshilfe Flensburg e.V.“, er ist im Vereinsregister Flensburg eingetragen und hat seinen Sitz in Flensburg. Das Kalenderjahr ist das Wirtschaftsjahr des Vereins.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, Flüchtlinge und Vertriebene mit oder ohne Aufenthaltserlaubnis und deren Angehörige, die sich in Flensburg oder Umland aufhalten, zu unterstützen.
2. Der Zweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass Flüchtlinge auf ihren Wunsch
  - a. bei ihrer Orientierung am Aufenthaltsort und bei Weiterem beraten werden,
  - b. bei Behörden, Arztpraxen und anderen Stellen begleitet werden und
  - c. bei der Integration und Erlernen der deutschen Sprache unterstützt werden.
  - d. Finanzielle Unterstützung bei der Familienzusammenführung.
  - e. Finanzielle Unterstützung durch Vergabe von zinsfreien Darlehen für z.B. Mietkaution, Wohnungseinrichtung, Rechtsbeistand, Deutschkurse, medizinischer Versorgung oder anderen integrativen Notwendigkeiten.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:  
volljährige natürliche oder Juristische Personen

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins beantragt werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand zulässig, der Gesamtvorstand entscheidet dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig.
4. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Mitglieder können Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand richten und durch konstruktive Anregungen zum Erfolg der Arbeit des Vereines beitragen.
3. Jedes Mitglied kann an der Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 mitwirken und die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit dem Geschäftsführer nutzen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins entsprechend zu handeln und sich für die Idee des Vereins einzusetzen.
2. Jedes Mitglied zahlt unaufgefordert seinen Mitgliedsbeitrag.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise des Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche postalischen Änderungen sowie die Änderung der Emailadresse bekannt zu geben.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Jahresende, wenn die Kündigung vor dem 01.11. des Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.
  - b. bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - c. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - d. durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses durch Email oder auf besonderen Wunsch des Mitgliedes durch die Post Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich, per Email oder Post an den Vorsitzenden des Vereines zu richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereines nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage bei groben Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten. Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand. Über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Begründung innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf seiner folgenden Sitzung endgültig.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der gesondert aufgeführten Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 10 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB
  - c. der Gesamtvorstand
  - d. Geschäftsstellen-Geschäftsführer
2. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands nichtständige Fachausschüsse gebildet und wieder abberufen werden.
3. In die Organe des Vereins im Sinne des § 10 Absatz 1 b-d können nur Mitglieder gemäß § 4 gewählt werden.

## **§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen**

1. Alle Organmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, gleich welche Funktion oder Tätigkeit sie ausüben.
2. Alle Organmitglieder des Vereins haben gegen den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Verpflegungsmehrkosten, Porto, Telefon usw.

3. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn das ehrenamtliche Mitglied im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Geschäftsführers tätig ist.
4. Ansprüche sind mittels prüffähigem Originalbeleg und einer korrekten Aufstellung innerhalb eines Quartals zur Abrechnung einzureichen. Nach Ablauf des Quartals können keine Ansprüche mehr an den Verein geltend gemacht werden.
5. Bei Bedarf können Ausgaben gemäß Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der letzten Kalenderwoche des 1. Quartals des Jahres statt. Die jährliche Mitgliederversammlung wird mit der Weihnachtspost unter Angabe des Tagungsortes, des Termins und einer vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Danach haben die Mitglieder bis 10. Februar des Jahres Gelegenheit ihre Anträge an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anfang März erfolgt dann die ordentliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.
2. Die Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer Email gewahrt. Durch die Bekanntgabe der Emailadresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
3. Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder Emailadresse versandt wurde.
6. Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
7. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Wahlen werden offen durchgeführt, beantragt ein Mitglied die geheime Wahl, so wird geheim abgestimmt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden wenn
  - a) 1/4 der ordentlichen Mitglieder einen Antrag stellt oder
  - b) der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes dies beschließt.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern per Email gemäß § 12 Punkt 2 bzw. auf dem Postweg gemäß § 12 Punkt 3 zu übersenden.

## 10. Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt:

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Angestellte Mitarbeiter des Vereins und deren Ehe- und Lebenspartner sind nicht stimmberechtigt.

## 11. Beschlussfähigkeit - Wahlen - Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Wahlen und Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen werden.

## 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung des Vereines gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl eines Versammlungsleiters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Revisoren
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Genehmigung der Jahresabschlusses
8. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
9. Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge

## **§ 13**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

#### 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

#### 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er informiert die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 1 a-c. Die Genannten sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter 1.000,00 € je Einzelfall können von jedem der Genannten allein vollzogen werden.

#### 3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem andere Organ zugewiesen sind.

#### 4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

#### 5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß eine Vorstandswahl oder eine Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. zwei Beisitzern

1. Der Gesamtvorstand berät und wirkt bei relevanten Prozessen mit, er berät im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes bei der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand erarbeitet auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstands Vorschläge zur Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einzuberufen.

#### **§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

1. Der Verein kann sich zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter beschäftigen.
2. Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
3. Je nach Haushaltslage kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung dafür trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter vornimmt. Für den Fall werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
4. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom geschäftsführenden Vorstand und ist diesem berichtspflichtig. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

#### **§ 16 Revisoren**

1. Die Revisoren prüfen die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle des Vereins. Sie sind berechtigt, unangemeldete Prüfungen vorzunehmen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. In jedem zweiten Jahr scheiden die Revisoren aus, Wiederwahl ist zulässig.

**§ 17**  
**Geschäftsordnung**

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung der Wahlen und Anträge werden für die Organe des Vereins in der Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.  
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

**§ 18**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Sportpiraten BMX- und Skatepark in Flensburg, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2017 einstimmig beschlossen.